**Bundesrat** **Drucksache** **25/21**

**01.01.21**

U - Wi - Wo

# Gesetzentwurf
**der Bundesregierung**

---

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

### A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Sie sieht bestimmte Vorgaben vor für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie betreffen unter anderem immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Betroffen sind auch Zulassungsverfahren für Anlagen im Bereich der Wasserwirtschaft bzw. für wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben, die der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen.

Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie gehen teilweise über bereits im Immissionsschutzrecht des Bundes, im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vorhandene Verfahrensregelungen hinaus.

### B. Lösung

Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs), des WHG (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) und des WaStrG (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) um entsprechende Verfahrensregelungen.

### C. Alternativen

Keine.

---

Fristablauf: 12.02.21

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
29042024 ()

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

## E. Erfüllungsaufwand

## E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder Erfüllungs- noch Umstellungsaufwand.

Im Fall der Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle kann sich im Einzelfall eine geringfügige Entlastung ergeben.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

**1. Zu Artikel 1 (Änderung des BImSchG)**

Auf der Ebene des Bundes entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung in den Ländern entsteht durch die Einfügung der neuen Absätze in § 10 und § 23b BImSchG im Einzelfall ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Es ist davon auszugehen, dass die der einheitlichen Stelle zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der Bereitstellung und Internet-Veröffentlichung eines Verfahrenshandbuchs, derzeit bereits ganz überwiegend durch die zuständige Behörde wahrgenommen werden.

In der Praxis dürfte die einheitliche Stelle auf der Basis von § 10 Absatz 5a BImSchG beziehungsweise § 23b Absatz 3a BImSchG am ehesten dann in Anspruch genommen werden, wenn die Konzentrationswirkung des § 13 des BImSchG beziehungsweise des § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG nicht greift, insbesondere wenn auch eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist. Insofern verbleiben voraussichtlich wenige Fallgestaltungen, in denen die einheitliche Stelle aktiv wird.

Die Aufstellung und Mitteilung von Zeitplänen ist bereits Bestandteil der aktuellen Verwaltungspraxis der für den Vollzug der §§ 10, 23b BImSchG zuständigen Behörden.

Durch die Einfügung des § 16b BImSchG zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**2. Zu den Artikeln 2 und 3 (Änderung des WHG und Änderung des WaStrG)**

Auf der Ebene des Bundes entsteht durch die Neuregelung im Bundeswasserstraßengesetz insgesamt ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung in den Ländern entsteht durch die Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz im Einzelfall eine leichte Erhöhung des Erfüllungsaufwands. Der erhöhte Erfüllungsaufwand resultiert aus den folgenden Vorgaben:

juris Lex QS
29042024 ()

- Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, wenn der Vorhabenträger im Verfahren der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung oder der Planfeststellung oder Plangenehmigung darum ersucht (§ 11a Absatz 2, auch in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 2 WHG (neu)),

- Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde in Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, einer Planfeststellung oder Plangenehmigung, einer Befreiung von Verbotsregelungen in Gewässerrandstreifen oder Wasserschutzgebieten oder einer Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (§ 11a Absatz 4, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3 WHG (neu)).

Es ist davon auszugehen, dass die Länder zur Vermeidung von unnötigem Erfüllungsaufwand jedenfalls ganz überwiegend bestehende Behörden oder Stellen mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle betrauen werden. In diesem Fall wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand, der mit der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle verbunden ist, als eher gering eingeschätzt, da die zuständigen Wasserbehörden bereits nach derzeitiger Vollzugspraxis im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahrens umfangreiche Beratungs- und Verfahrensleistungen erbringen.

In welchem Umfang Vorhabenträger im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung voraussichtlich das Verfahren über die einheitliche Stelle wählen werden, lässt sich nicht belastbar abschätzen. Für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit Anlagen zur Wasserkraftnutzung ist wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung oder Plangenehmigung davon auszugehen, dass Vorhabenträger die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle mangels Zusatznutzen nicht wählen werden. Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand ist daher insoweit nicht zu rechnen.

Für den Fall, dass für das Verfahrenshandbuch im Sinne von § 11a Absatz 3, auch in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 2 WHG, ein Muster-Verfahrenshandbuch erstellt wird, ist nach Einschätzung von Länderseite mit einem einmaligen Aufwand von ca. 400.000 Euro zu rechnen. Nach anderen Schätzungen ist insoweit von einem Zeitaufwand von sechs bis neun Monaten für zwei Referenten auszugehen.

Der Erfüllungsaufwand für die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren hängt von der Art des Zulassungsverfahrens ab. Für reguläre Erlaubnisverfahren und für Plangenehmigungsverfahren ist hier von einem Zeitaufwand eines Sachbearbeiters von einer Stunde auszugehen. Für Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) oder einer Bewilligung sowie für Planfeststellungsverfahren ist dagegen wegen der erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (siehe § 11 Absatz 2 WHG und § 73 VwVfG) mit einem Zeitaufwand eines Sachbearbeiters von drei Stunden zu rechnen. Für den Bereich der Wasserkraftnutzung kann von einer Zahl von 97 Zulassungsverfahren pro Jahr ausgegangen werden, wobei es sich nahezu ausschließlich nicht um Neuerrichtungen, sondern um Modernisierungen von Anlagen handelt. Für alle Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Wasserkraftnutzungen ist im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 10.285 Euro zu rechnen. Für den Bereich der oberflächennahen Geothermie (Bohrtiefe < 400 m) kann von 10.000 Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren pro Jahr ausgegangen werden. Für den Bereich der tiefen Geothermie (Bohrtiefe > 400 m) ist dagegen lediglich mit einem Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren pro Jahr zu rechnen. Für alle Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Geothermievorhaben ist im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 522.550 Euro zu rechnen. Es ist davon auszuge-

juris Lex QS
29042024 ()

hen, dass Befreiungen von Verboten nach § 38 Absatz 5 WHG für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nur in wenigen Einzelfällen erteilt werden. Demgegenüber ist mit einer deutlich höheren Zahl von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für derartige Anlagen in Wasserschutzgebieten (§ 52 Absatz 1 WHG) pro Jahr zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78 Absatz 5 WHG) eher selten vorkommt, so dass mit einer eher geringen Zahl von Genehmigungen für derartige Anlagen pro Jahr zu rechnen ist.

Die Fristenregelung nach § 11a Absatz 5, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 und § 78 Absatz 5 Satz 3 WHG (neu) begründet als solche keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, weil die zuständige Behörde die jeweiligen Verfahren bereits nach derzeit geltendem Recht durchzuführen hat.

## F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

juris Lex QS
29042024 ()

**Bundesrat** **Drucksache** **25/21**

**01.01.21**

U - Wi - Wo

# Gesetzentwurf
**der Bundesregierung**

---

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Bundesrepublik Deutschland Berlin, 1. Januar 2021
Die Bundeskanzlerin

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

---

Fristablauf: 12.02.21

juris Lex QS
29042024 ()

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

juris Lex QS
29042024 ()

# Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz*)

**Vom ...**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16a folgende Angabe eingefügt:

   „§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“.

2. In § 10 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

   „(5a) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt, gilt ergänzend Folgendes:

   1. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

   2. Die einheitliche Stelle nach Nummer 1 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein, soweit sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen darauf erstreckt. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind.

   3. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.“

---

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

juris Lex QS
29042024 ()

3. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„§ 16b

Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden.

(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage.“

4. In § 23b wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt, gilt ergänzend Folgendes:

1. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

2. Die einheitliche Stelle nach Nummer 1 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind.

3. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.

4. § 16b ist entsprechend anzuwenden.“

## Artikel 2

## Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“.

juris Lex QS
29042024 ()

b) Nach der Angabe zu § 107 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 108 Übergangsbestimmung für Verfahren zur Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ergänzend bei folgenden Vorhaben:

1. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke,

2. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist.

Die Modernisierung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 umfasst Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch der Anlage, eines Anlagenteils oder des Betriebssystems.

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 zuständig sind.

(4) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit.

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

1. innerhalb eines Jahres bei

   a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,

   b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,

   c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,

2. innerhalb von zwei Jahren bei

juris Lex QS
29042024 ()

a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr,

b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

(6) Absätze 4 und 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b gelten entsprechend für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.“

3. Dem § 38 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“

4. Dem § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“

5. Dem § 70 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung von Planfeststellungen und Plangenehmigungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke, gilt § 11a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 5 entsprechend; die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.“

6. Dem § 78 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.“

7. Nach § 107 wird folgender § 108 angefügt:

„§ 108

Übergangsbestimmung für Verfahren zur Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Wurde vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] ein Zulassungs- oder Befreiungsverfahren eingeleitet, auf das die Vorschriften des § 11a, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3 Anwendung fänden, so führt die zuständige Behörde dieses Verfahren nach dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] geltenden Recht fort.“

juris Lex QS
29042024 ()

## Artikel 3

## Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Dem § 31 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 335 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 11a Absatz 4 und 5 sowie 108 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.“

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

juris Lex QS
29042024 ()

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) im Rahmen von Änderungen neu gefasst.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält in ihren Artikeln 15 und 16 bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie zielt unter anderem darauf ab, Zulassungsverfahren effizient und für den Antragsteller weniger kompliziert zu gestalten und dadurch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern.

Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie betreffen unter anderem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Betroffen sind auch Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), von Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 68 Absatz 1 und 2 WHG, von Befreiungen in Gewässerrandstreifen und Wasserschutzgebieten nach § 38 Absatz 5 und § 52 Absatz 1 WHG, von Anlagengenehmigungen nach § 78 Absatz 5 WHG sowie von strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie gehen teilweise über bereits im Immissionsschutzrecht des Bundes, im WHG und im WaStrG vorhandene Verfahrensregelungen hinaus. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Verfahrensanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 im BImSchG, im WHG und im WaStrG, soweit das derzeitige Recht noch keine entsprechenden Vorschriften enthält.

### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs werden die Regelungen des § 10 BImSchG zum Genehmigungsverfahren und des § 23b BImSchG zum störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren ergänzt. Für Verfahren, die Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen, werden so jeweils Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und eine Regelung zur Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren durch die zuständige Behörde aufgenommen. Die einheitliche Stelle hat insbesondere ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereitzustellen und im Internet zu veröffentlichen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wird außerdem um einen neuen § 16b zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ergänzt.

In den Artikeln 2 und 3 enthält der Gesetzentwurf entsprechende Verfahrensanforderungen zur Erteilung von wasserrechtlichen und wasserstraßenrechtlichen Zulassungen im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Zusätzlich werden hier Fristen für das Zulassungsverfahren geregelt.

juris Lex QS
29042024 ()

## III. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da die neuen Anforderungen an die Genehmigungs-, Zulassungs- und Befreiungsverfahren von der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegeben und bis spätestens 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen sind.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Hinsichtlich der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 24 des Grundgesetzes. Der Gesetzentwurf regelt das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder. Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich hinsichtlich der Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Wasserhaushalt) und hinsichtlich der Änderungen des Bundeswasserstraßengesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes.

Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus besteht Regelungsbedarf in sonstigem Bundesrecht und im Landesrecht. Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind auch in Bezug auf andere bundesrechtliche und landesrechtliche Zulassungsverfahren umzusetzen. Außerdem hat die Errichtung beziehungsweise Benennung der einheitlichen Stelle durch das jeweilige Land zu erfolgen. Die Länder können weitere Einzelheiten der Abwicklung des Verfahrens über die einheitliche Stelle festlegen.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben (Richtlinie (EU) 2018/2001) und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen ist nicht gegeben.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die neuen Regelungen ermöglichen die Abwicklung aller für ein Vorhaben erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dienen damit der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Mit den neuen Vorschriften soll keine neue sachliche Zuständigkeit der einheitlichen Stelle begründet werden. Vielmehr dient die einheitliche Stelle dem Träger eines Vorhabens als alleinige Anlaufstelle, wenn er sich für die Abwicklung des Verfahrens über die einheitliche Stelle entscheidet.

Die vorgesehene behördliche Verpflichtung zur Aufstellung und Mitteilung von Zeitplänen trägt zur Strukturierung und Transparenz des Verfahrens bei.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen ermöglichen eine Vereinfachung der Abwicklung von Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz für die Vorhabenträger und fördern auf diesem Wege Projekte im Bereich der

juris Lex QS
29042024 ()

erneuerbaren Energien. Sie tragen dadurch zur Erreichung der Ziele für die Nachhaltigkeitsindikatoren 7.2.a und 7.2.b bei. Darüber hinaus kann durch eine Stärkung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen der Anteil der Energiegewinnung aus nicht erneuerbaren Quellen auf lange Sicht verringert werden, so dass die Regelungen auch dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen dienen.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

## 4. Erfüllungsaufwand

### a) Zu Artikel 1 (Änderung des BImSchG)

§ 10 Absatz 5a und § 23b Absatz 3a BImSchG in der Fassung dieses Gesetzentwurfs enthalten folgende Vorgaben:

Jeweilige Nummer 1: Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, falls der Träger des Vorhabens dies veranlasst.

Jeweilige Nummer 2: Bereitstellung und Internet-Veröffentlichung eines „Verfahrenshandbuchs“ einschließlich des Hinweises auf Zuständigkeiten durch die einheitliche Stelle.

Jeweilige Nummer 3: Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde.

Der neue § 16b BImSchG präzisiert den Prüfaufwand für den Fall des Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien; er beinhaltet keine über das geltende Recht hinausgehenden Vorgaben.

<u>Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger</u>

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

<u>Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft</u>

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Artikel 1 des Gesetzes soll dazu führen, dass der organisatorische Aufwand für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sinkt. Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle dem Träger des Vorhabens als alleiniger Kontaktpunkt und nimmt für ihn zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensdurchführung „Serviceleistungen“ wahr. Im Einzelfall kann dies zu einer geringfügigen Entlastung führen.

<u>Erfüllungsaufwand der Verwaltung</u>

Die genannten Vorgaben betreffen den Vollzug in den Ländern. Auf der Ebene des Bundes entsteht durch Artikel 1 des Gesetzes mithin kein Erfüllungsaufwand.

In den Ländern ist im Einzelfall ein geringfügiger Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes regelt das jeweilige Land die Errichtung beziehungsweise die Benennung der einheitlichen Stelle. Mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle dürften im Wesentlichen bestehende Behörden oder Stellen betraut werden. Als einheitliche Stelle kann die Behörde benannt werden, die für die Durchführung des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zuständig ist.

In der Praxis dürfte die einheitliche Stelle auf der Basis von § 10 Absatz 5a BImSchG beziehungsweise § 23b Absatz 3a BImSchG am ehesten dann in Anspruch genommen wer-

juris Lex QS
29042024 ()

den, wenn die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beziehungsweise des § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG nicht greift, insbesondere wenn auch eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist. Insofern verbleiben voraussichtlich wenige Fallgestaltungen, in denen die einheitliche Stelle aktiv wird.

Es ist davon auszugehen, dass die der einheitlichen Stelle zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der Bereitstellung und Internet-Veröffentlichung eines „Verfahrenshandbuchs“, derzeit bereits ganz überwiegend durch die zuständige Behörde wahrgenommen werden.
In § 2 Absatz 2 der 9. BImSchV ist für die von der 9. BImSchV erfassten Genehmigungsverfahren bereits ausdrücklich festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde den Träger des Vorhabens im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern soll.

Für einen Fall der Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens werden der Schätzung des Erfüllungsaufwandes folgende Fallgruppen zugrunde gelegt:

Fallgruppe 1: Das betroffene Land hat die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde als einheitliche Stelle benannt.

Fallgruppe 2: Das betroffene Land hat eine andere als die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde als einheitliche Stelle benannt.

Schätzung des Erfüllungsaufwands für Fallgruppe 1:

Die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde hat zusätzliche Koordinierungsaufgaben.
Je nach Komplexität des Vorhabens könnte der zusätzliche Aufwand der für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörde pro Verfahren bei etwa 1 bis 7 Arbeitstagen liegen. Bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Lohnkosten in Euro pro Stunde für die Hierarchieebene der Länder ergibt sich für den Erfüllungsaufwand eine Spanne von 320 Euro [40,30 Euro x 1 Tag mit 8 Stunden = 322,40 Euro] bis 2.260 Euro [40,30 Euro x 7 Tage mit 8 Stunden = 2.256,80 Euro].

Schätzung des Erfüllungsaufwands für Fallgruppe 2:

Die einheitliche Stelle koordiniert alle einschlägigen Zulassungsverfahren.
Je nach Komplexität des Vorhabens könnte der Aufwand der einheitlichen Stelle pro Verfahren bei etwa 3 bis 10 Arbeitstagen liegen. Bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Lohnkosten in Euro pro Stunde für die Hierarchieebene der Länder ergibt sich für den Erfüllungsaufwand eine Spanne von 970 Euro [40,30 Euro x 3 Tage mit 8 Stunden = 967,20 Euro] bis 3.320 Euro [40,30 Euro x 10 Tage mit 8 Stunden = 3.324 Euro].

Bei Inanspruchnahme einer dritten Stelle als einheitliche Stelle kann sich wegen der Kommunikation über die dritte Stelle auch der Aufwand der für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörde erhöhen.
Je nach Komplexität des Vorhabens könnte der zusätzliche Aufwand der für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörde pro Verfahren bei etwa 1 bis 3 Arbeitstagen liegen. Bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Lohnkosten in Euro pro Stunde für die Hierarchieebene der Länder ergibt sich für den Erfüllungsaufwand eine Spanne von 320 Euro [40,30 Euro x 1 Tag mit 8 Stunden = 322,40 Euro] bis 970 Euro.

Der geschätzte Erfüllungsaufwand pro Fall in Fallgruppe 2 liegt damit zwischen 1.300 Euro und 4.300 Euro.

Mehrere Länder haben für den Bereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens bereits Verfahrenshandbücher veröffentlicht. Wenn ein Land bislang kein solches Verfahrenshandbuch erstellt hat, kann es sich, soweit erforderlich, an Texten bereits verfügbarer Verfahrenshandbücher orientieren. Auch die Erstellung eines länderübergreifenden Verfahrenshandbuchs in einer Länderkooperation ist denkbar.

juris Lex QS
29042024 ()

Die Aufstellung und Mitteilung von Zeitplänen ist sowohl im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als auch im störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG Bestandteil der aktuellen Verwaltungspraxis der für den Vollzug zuständigen Behörden.
Für die von § 10 BImSchG (in Verbindung mit der 9. BImSchV) erfassten Genehmigungsverfahren regelt § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten hat, wenn die Unterlagen vollständig sind. Die behördliche Aufgabe der *Erstellung* eines Zeitplans regelt § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV nicht ausdrücklich, dieser Schritt wird aber vorausausgesetzt.

**b) Zu den Artikeln 2 und 3 (Änderung des WHG und Änderung des WaStrG)**

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder Erfüllungs- noch Umstellungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für den Bund entsteht durch die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 350 Euro und ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 450 Euro.

Durch die Vorgabe in § 31 Absatz 2 Satz 5 WaStrG in Verbindung mit § 11a Absatz 4 WHG zur Erstellung eines Zeitplans für die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien entsteht der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Als Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im Bereich von Bundeswasserstraßen kommen hauptsächlich einerseits Wasserkraftanlagen und andererseits Windkraftanlagen in Betracht. Da die meisten realistisch für Wasserkraftanlagen geeigneten Standorte bereits belegt sind, sind nur vereinzelte Fälle zu erwarten. Das gilt auch für Anträge auf Änderung bestehender Anlagen. Entsprechend den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist bezüglich Wasserkraftanlagen mit einem Fall in fünf Jahren zu rechnen (0,2 Fälle pro Jahr). Anträge auf Genehmigung von Windkraftanlagen an Bundeswasserstraßen sind demgegenüber häufiger zu erwarten. Ausgegangen wird von fünf Anträgen im Jahr.

Bei der Erstellung von Zeitplänen kann zur Unterstützung auf die bereits vorliegenden Richtlinien für strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen (Strom-SchiffPol-GenR) und das IT-Verfahren WaAGe zurückgegriffen werden. Die wiederkehrenden und vergleichbaren Probleme (maßgeblich sind allein die Auswirkungen der Anlagen auf den Zustand der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg bzw. auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) erlauben es, einen Musterzeitplan zu erstellen, der in den Einzelfällen mit geringem Aufwand angepasst werden kann. Der Musterzeitplan kann durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes innerhalb eines Arbeitstages (acht Stunden) erstellt werden. Die Aktualisierung im Einzelfall wird grundsätzlich nicht mehr als zwei Stunden benötigen.

Damit ergibt sich bei einem gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand für den gehobenen Dienst beim Bund anzunehmenden Stundensatz von 43,40 Euro ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 347,20 Euro (8 Stunden x 43,40 Euro). Für die Aktualisierung des Zeitplans im Einzelfall entsteht beim Bund ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 451,36 Euro (5,2 Fälle x 2 Stunden x 43,40 Euro).

juris Lex QS
29042024 ()

Länder

Auf Ebene der Länder entsteht durch die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes im Einzelfall eine leichte Erhöhung des Erfüllungsaufwands, die nur zum Teil beziffert werden kann. Konkret resultiert dieser erhöhte Erfüllungsaufwand aus den folgenden Vorgaben:

- Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, wenn der Vorhabenträger im Verfahren der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung oder der Planfeststellung oder Plangenehmigung darum ersucht (§ 11a Absatz 2, auch in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 2 WHG (neu)),

- Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde in Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, einer Planfeststellung oder Plangenehmigung, einer Befreiung von Verbotsregelungen in Gewässerrandstreifen oder Wasserschutzgebieten oder einer Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (§ 11a Absatz 4, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3 WHG (neu)).

Es ist davon auszugehen, dass die Länder zur Vermeidung von unnötigem Erfüllungsaufwand jedenfalls ganz überwiegend bestehende Behörden oder Stellen mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle betrauen werden. Als einheitliche Stelle kann die Behörde benannt werden, die schon bislang für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens zuständig ist. Sofern die für die wasserrechtliche Zulassung zuständige Wasserbehörde als einheitliche Stelle benannt wird, wird der mit der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle verbundene zusätzliche Erfüllungsaufwand als eher gering eingeschätzt, da die zuständigen Wasserbehörden bereits nach derzeitiger Vollzugspraxis im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahrens umfangreiche Beratungs- und Verfahrensleistungen erbringen. Sofern dagegen eine andere als die für die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung zuständige Behörde als einheitliche Stelle benannt wird, ist mit einem höheren Erfüllungsaufwand zu rechnen, da hier sowohl auf Seiten der einheitlichen Stelle als auch auf Seiten der Wasserbehörde – hier infolge der Koordination und Kommunikation mit der einheitlichen Stelle - Verwaltungsaufwand entsteht.

In welchem Umfang Vorhabenträger im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung voraussichtlich das Verfahren über die einheitliche Stelle wählen werden, lässt sich nicht belastbar abschätzen. Für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit Anlagen zur Wasserkraftnutzung ist wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung oder Plangenehmigung davon auszugehen, dass Vorhabenträger die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle mangels Zusatznutzen nicht wählen werden. Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand ist daher insoweit nicht zu rechnen.

Für den Fall, dass für das Verfahrenshandbuch im Sinne von § 11a Absatz 3, auch in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 2 WHG (neu) ein Muster-Verfahrenshandbuch erstellt wird, ist nach Einschätzung von Länderseite mit einem einmaligen Aufwand von ca. 400.000 € zu rechnen. Nach anderen Schätzungen ist insoweit von einem Zeitaufwand von sechs bis neun Monaten für zwei Referenten (120.000 – 170.000 €) auszugehen. Es ist nicht erforderlich, dass jede einheitliche Stelle ein eigenes Verfahrenshandbuch erarbeitet; vielmehr kann ggf. auch auf Verfahrenshandbücher zurückgegriffen werden, die von einer anderen einheitlichen Stelle erarbeitet worden sind. Auch die Erstellung eines länderübergreifenden Verfahrenshandbuchs in einer Länderkooperation ist denkbar.

Der Erfüllungsaufwand für die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren hängt von der Art des Zulassungsverfahrens ab. Für reguläre Erlaubnisverfahren und für Plangenehmigungsverfahren ist hier von einem Zeitaufwand eines Sachbearbeiters

juris Lex QS
29042024 ()

von einer Stunde (40,30 Euro) im Einzelfall auszugehen. Gleiches gilt für Verfahren zur Erteilung von Befreiungen in Gewässerrandstreifen und in Wasserschutzgebieten sowie zur Erteilung von Genehmigungen für Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Für Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung sowie für Planfeststellungsverfahren ist dagegen wegen der erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (siehe § 11 Absatz 2 WHG und § 73 VwVfG) mit einem Zeitaufwand eines Sachbearbeiters von drei Stunden (120 Euro) im Einzelfall zu rechnen.

Nach Experteneinschätzung laufen in Deutschland derzeit ca. 340 Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Wasserkraftnutzungen, wobei es sich in ca. 90 % der Fälle um Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren und in ca. 10 % der Fälle um Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren handelt. Nach grober Schätzung kann bei erheblichen Unterschieden im Einzelfall von einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von ca. 3,5 Jahren ausgegangen werden. Für den Bereich der Wasserkraftnutzung kann somit von einer Zahl von 97 (= 340:3,5) Zulassungsverfahren pro Jahr ausgegangen werden, wobei es sich nahezu ausschließlich nicht um Neuerrichtungen, sondern um Modernisierungen von Anlagen handelt. Im Wege einer groben Schätzung kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um ca. 80 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Planfeststellung und um ca. 17 Verfahren zur Erteilung einer regulären Erlaubnis oder einer Plangenehmigung handelt. Bei den 80 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Planfeststellung ist somit im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 9.600 Euro zu rechnen (= 80 x 120 €). Bei den 17 Verfahren zur Erteilung einer regulären Erlaubnis oder einer Plangenehmigung ist im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 685 Euro zu rechnen (= 17 x 40,3 €). Für alle Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Wasserkraftnutzungen ergibt sich hieraus im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 10.285 Euro.

Für den Bereich der oberflächennahen Geothermie (Bohrtiefe < 400 m) gab es nach Informationen des Bundesverbandes Geothermie im Jahr 2019 20.000 neu errichtete Anlagen (z.B. Erdwärmepumpen mit Erdwärmesonden oder –kollektoren). Diese Zahl kann jedoch nicht ohne weiteres mit der Zahl von regulären Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren pro Jahr gleichgesetzt werden, da hier landesrechtlich z.T. vom Bundesrecht abweichende Verfahrensregelungen existieren. So werden in Bayern etwa Vorhaben der oberflächennahen Geothermie ganz überwiegend im Wege einer sog. beschränkten Erlaubnis mit Genehmigungsfiktion (Artikel 70 des Bayerischen Wassergesetzes in Verbindung mit Artikel 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) zugelassen. Wegen des Eintritts der Genehmigungsfiktion erübrigt sich in derartigen Verfahren die Erstellung von Zeitplänen. Vor diesem Hintergrund wird hier bundesweit von höchstens 10.000 Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren pro Jahr ausgegangen, in denen Erfüllungsaufwand für die Erstellung von Zeitplänen entsteht. Für den Bereich der tiefen Geothermie (Bohrtiefe > 400 m) ist dagegen lediglich mit einem Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren pro Jahr zu rechnen. Im Wege einer groben Schätzung kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der oberflächennahen Geothermie in ca. 8.500 Fällen um reguläre Erlaubnisverfahren und in ca. 1.500 Fällen um Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung handelt. Bei den 1.500 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis ist somit im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 180.000 Euro zu rechnen (= 1.500 x 120 €). Bei den 8.500 Verfahren zur Erteilung einer regulären Erlaubnis ist im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 342.550 Euro zu rechnen (= 8.500 x 40,30 Euro €). Für alle Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Geothermievorhaben ergibt sich hieraus im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 522.550 Euro.

juris Lex QS
29042024 ()

Es ist davon auszugehen, dass Befreiungen von Verboten nach § 38 Absatz 5 WHG für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nur in wenigen Einzelfällen erteilt werden, da sich derartige Anlagen (abgesehen von Wasserkraftanlagen) nur selten in einer Entfernung von fünf Metern zur Linie des Mittelwasserstands befinden. Demgegenüber ist mit einer deutlich höheren Zahl von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für derartige Anlagen in Wasserschutzgebieten (§ 52 Absatz 1 WHG) pro Jahr zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78 Absatz 5 WHG) eher selten vorkommt, so dass mit einer eher geringen Zahl von Genehmigungen für derartige Anlagen pro Jahr zu rechnen ist.

Die Fristenregelung nach § 11a Absatz 5, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2, § 78 Absatz 5 Satz 3 WHG (neu) begründet als solche keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, weil die zuständige Behörde die jeweiligen Verfahren bereits nach derzeit geltendem Recht durchzuführen hat.

### 5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Es sind auch keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt nicht in Betracht, weil auch die Richtlinie (EU) 2018/2001 keine Befristung vorsieht.

Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur einheitlichen Stelle, auf die der Gesetzentwurf Bezug nimmt, sind bewährte Vorgaben für das Verfahren, die keiner Evaluierung bedürfen. Eine Evaluierung ist auch deswegen nicht vorgesehen, weil der Gesetzentwurf der 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben dient, an die die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Mit Artikel 1 wird in § 10 BImSchG ein neuer Absatz 5a und in § 23b BImSchG ein neuer Absatz 3a eingefügt. Dies dient der Umsetzung der Vorgabe zur Aufstellung vorhersehbarer Zeitpläne (Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/2001) und von Regelungen zur Anlaufstelle (Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001). In dem neuen § 16b BImSchG wird ein vereinfachtes Verfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien geregelt. Ein solches Verfahren sieht Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vor.

juris Lex QS
29042024 ()

Weitere Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 an effiziente Genehmigungsverfahren sind im Immissionsschutzrecht des Bundes bereits umgesetzt, unter anderem durch die in § 10 Absatz 6a, § 16 Absatz 3 und § 23b Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelten Fristen.

Nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ist es Antragstellern gestattet, „die einschlägigen Unterlagen auch in digitaler Form einzureichen". Diese Regelung ist bereits durch § 10 Absatz 1 Satz 1 BImSchG und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beziehungsweise und § 23b Absatz 1 Satz 3 BImSchG umgesetzt. Nach diesen Vorschriften hat der Antragsteller die Wahl, ob er den Antrag schriftlich oder elektronisch stellen möchte.
Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie schließt weitere nationale Regelungen wonach bei elektronischer Antragstellung im Einzelfall schriftliche Unterlagen angefordert werden können (siehe § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG, auch in Verbindung mit § 23b Absatz 1 Satz 4 BImSchG, und § 18 Absatz 1 Satz 3 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)) nicht aus.
Für den Vollzug durch die Behörden der Länder und insbesondere für ein zügiges Verfahren ist die unter anderem in § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG vorgesehene Nachforderung schriftlicher Unterlagen bei einer komplexen Genehmigungssituation von grundlegender Bedeutung. Die Genehmigungsunterlagen können im Einzelfall sehr spezielle Materialien enthalten, die mit herkömmlichen Druckgeräten nicht zu reproduzieren sind. Hier liegt es auch im Interesse des Antragstellers, die Genehmigungsbehörde kurzfristig mit entsprechenden Unterlagen auszustatten, um eine rasche Entscheidung nicht zu gefährden.
Fällt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001, so ist das der Behörde hinsichtlich der Nachforderung schriftlicher Unterlagen eingeräumte Ermessen im Lichte der in Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit elektronischer Antragstellung auszuüben. Vor diesem Hintergrund wird die Nachforderung schriftlicher Unterlagen nur im Einzelfall in Betracht kommen, wenn die vorstehend genannten Besonderheiten vorliegen.

**Zu Nummer 1**

In Nummer 1 wird die durch die Einfügung des neuen § 16b erforderliche Anpassung der Inhaltsübersicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgenommen.

**Zu Nummer 2**

Mit Nummer 2 wird ein neuer Absatz 5a in § 10 BImSchG eingefügt.

Die Satzteile vor Nummer 1 des neuen Absatzes legen fest, dass die Regelungen des Absatzes nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Vorhaben eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie nennt Verfahren, „die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden".
Mithin sind insbesondere Anlagen betroffen, die zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen dienen.

Für den in § 10 Absatz 5a BImSchG verwendeten Begriff der Anlage ist zunächst die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 5 BImSchG zugrunde zu legen.

§ 10 BImSchG regelt das Genehmigungsverfahren für nach § 4 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlagen. Unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV sind auch Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen erfasst. Weitere Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sind in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt.

juris Lex QS
29042024 ()

Maßgeblich für die Bestimmung der von § 10 Absatz 5a BImSchG betroffenen Anlagen ist der Anwendungsbereich der vorliegend umzusetzenden Regelungen der Richtlinie (EU) 2018/2001. Bezogen auf die in der 4. BImSchV genannten Anlagen bedeutet dies, dass beispielsweise folgende Anlagen betroffen sein können:

Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas nach Maßgabe von Anhang 1 Nummer 1.15, 1.16 oder 8.6 der 4. BImSchV.

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas nach Maßgabe von Anhang 1 Nummer 1.2, 1.4 oder 8.1 der 4. BImSchV, soweit sie mit biogenen Brennstoffen oder Abfällen betreiben werden.

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Maßgabe von Anhang 1 Nummer 1.6. der 4. BImSchV.

Das Wort „ergänzend“ stellt klar, dass die Regelungen des neuen Absatzes nicht an die Stelle anderer Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts treten, sondern zusätzlich gelten. Die in dem neuen Absatz genannte „einheitliche Stelle“ nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der Anlaufstelle zuweist. Die beratende und unterstützende Funktion der Anlaufstelle wird in Erwägungsgrund 50 der Richtlinie erläutert.

Mit der Regelung in Nummer 1 des neuen Absatzes wird Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Nummer 1 des neuen Absatzes ermöglicht die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Nummer 1 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 VwVfG. Der Wortlaut „Auf Antrag des Trägers des Vorhabens“ stellt klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist, siehe auch Satz 4 (am Ende) des Erwägungsgrundes 50 der Richtlinie (EU) 2018/2001(EU) 2018/2001.

Der Wortlaut stellt außerdem klar, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle alle sonstigen Zulassungsverfahren einschließt, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Sofern für ein Vorhaben neben dem Genehmigungsverfahren eine Anzeige erforderlich ist, umfasst die Abwicklung über die einheitliche Stelle ausweislich des Wortlauts von § 71b VwVfG auch die Anzeige.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) durch das jeweilige Landesrecht geregelt. Mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle dürften im Wesentlichen bestehende Behörden oder Stellen betraut werden. Als einheitliche Stelle kann die Behörde benannt werden, die für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig ist.

Die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle ist von der in § 13 BImSchG geregelten Verfahrenskonzentration zu unterscheiden. Die einheitliche Stelle hat keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Es werden weder inhaltliche Anforderungen noch die Verteilung von Vollzugsaufgaben zwischen Bund und Ländern verändert.
Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Träger des Vorhabens. Die Zuständigkeiten der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.
Die Aufgaben und Befugnisse der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden, die durch die 9. BImSchV konkretisiert werden, werden von der einheitlichen Stelle nicht wahrgenommen oder beschränkt. Es erfolgen ausschließlich „Serviceleistungen“ nach dem VwVfG zur Beschleunigung des Verfahrens. Dies gilt insbesondere bei Zulassungen, die von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst werden.

juris Lex QS
29042024 ()

§ 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG sieht bereits eine weitgehende Koordinierung durch die Genehmigungsbehörde vor. Regelungen zur Beteiligung anderer Behörden beinhalten auch § 2 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 Nummer 6 sowie §§ 11 und 11a der 9. BImSchV. Diese Regelungen bleiben unberührt.

Nummer 2 des neuen Absatzes setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Nach Satz 3 des Erwägungsgrundes 51 der Richtlinie sollte ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden, damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können.
Wer das Verfahrenshandbuch erstellt, lässt Nummer 2 des neuen Absatzes offen, entsprechende Festlegungen bleiben den Ländern überlassen.
Nach Nummer 2 Satz 2 ist im Verfahrenshandbuch gesondert auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität einzugehen, soweit sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV darauf erstreckt.

Die Regelung in Nummer 2 Satz 3 gewährleistet, dass eine zuständige Stelle im Internet auch solche Informationen veröffentlicht, die es dem Träger des Vorhabens ermöglichen, die für das konkrete Vorhaben zuständige einheitliche Stelle zu erkennen. Damit wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie umgesetzt.

Nummer 3 des neuen Absatzes verpflichtet die Genehmigungsbehörde, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren aufzustellen und mitzuteilen. Wenn das Verfahren auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird, ist der Zeitplan der einheitlichen Stelle mitzuteilen. Wird die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen, ist der Zeitplan dem Antragsteller mitzuteilen.
Mit Nummer 3 wird die in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthaltene Vorgabe zur *Aufstellung* vorhersehbarer Zeitpläne ausdrücklich umgesetzt. Die Regelung dient auch der Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie.
Der neue § 10 Absatz 5a Nummer 3 BImSchG lässt die bereits geltenden Regelungen zur Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs unberührt. Regelungen zur Planung des zeitlichen Ablaufs beinhalten § 2 Absatz 2 (insbesondere Satz 1 und Satz 3 Nummer 4) und § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV. Nach § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu *unterrichten*.

**Zu Nummer 3**

Mit Nummer 3 wird ein vereinfachtes Verfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien aufgenommen. Ein solches Verfahren sieht Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vor. Beim Repowering müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 erheblich sein können.

**Zu Nummer 4**

Mit Nummer 4 wird ein neuer Absatz 3a in § 23b BImSchG eingefügt.

Die Satzteile vor Nummer 1 des neuen Absatzes legen fest, dass die Regelungen des Absatzes nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Vorhaben eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie nennt Verfahren, „die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf

juris Lex QS
29042024 ()

flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden“.

Für den in § 23b Absatz 3a verwendeten Begriff der Anlage ist zunächst die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 5 BImSchG zugrunde zu legen.

§ 23b BImSchG (Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren) betrifft die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht bereits nach § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage. Weitere Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sind in § 18 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) geregelt.

Maßgeblich für die Bestimmung der von § 23b Absatz 3a BImSchG betroffenen Anlagen ist der Anwendungsbereich der vorliegend umzusetzenden Regelungen der Richtlinie (EU) 2018/2001. Insbesondere können große Batteriespeicher und Speicher für Gase und Kraftstoffe inklusive Wasserstoff betroffen sein, sofern sie nicht bereits nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind und das Verfahren damit bereits von § 10 Absatz 5a BImSchG erfasst ist. Die Anzahl dieser Anlagen lässt sich aus heutiger Sicht nicht abschätzen, da hier eine sehr dynamische Entwicklung zu erwarten ist.

Das Wort „ergänzend“ stellt klar, dass die Regelungen des neuen Absatzes nicht an die Stelle anderer Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts treten, sondern zusätzlich gelten. Die in dem neuen Absatz genannte „einheitliche Stelle“ nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der Anlaufstelle zuweist. Die beratende und unterstützende Funktion der Anlaufstelle wird in Erwägungsgrund 50 der Richtlinie erläutert.

Mit der Regelung in Nummer 1 des neuen Absatzes wird Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Nummer 1 des neuen Absatzes ermöglicht die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e VwVfG. Nummer 1 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 VwVfG. Der Wortlaut „Auf Antrag des Trägers des Vorhabens“ stellt klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist, siehe auch Satz 4 (am Ende) des Erwägungsgrundes 50 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Der Wortlaut stellt außerdem klar, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle alle sonstigen Zulassungsverfahren einschließt, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Sofern für ein Vorhaben neben dem störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Anzeige erforderlich ist, umfasst die Abwicklung über die einheitliche Stelle ausweislich des Wortlauts von § 71b VwVfG auch die Anzeige.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) durch das jeweilige Landesrecht geregelt. Mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle dürften im Wesentlichen bestehende Behörden oder Stellen betraut werden. Als einheitliche Stelle kann die Behörde benannt werden, die für die Durchführung des störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig ist.

Die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle ist von der in § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG geregelten Verfahrenskonzentration zu unterscheiden. Die einheitliche Stelle hat keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Es werden weder inhaltliche Anforderungen noch die Verteilung von Vollzugsaufgaben zwischen Bund und Ländern verändert.
Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Träger des Vorhabens. Die Zuständigkeiten der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

juris Lex QS
29042024 ()

Die Aufgaben und Befugnisse der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden, die durch § 18 der 12. BImSchV konkretisiert werden, werden von der einheitlichen Stelle nicht wahrgenommen oder beschränkt. Es erfolgen ausschließlich „Serviceleistungen" nach dem VwVfG zur Beschleunigung des Verfahrens. Dies gilt insbesondere bei Zulassungen, die von der Konzentrationswirkung des § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG nicht erfasst werden.
§ 23b Absatz 3 Satz 2 BImSchG sieht bereits eine weitgehende Koordinierung durch die Genehmigungsbehörde vor. Diese Regelung bleibt unberührt.

Nummer 2 des neuen Absatzes setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Nach Satz 3 des Erwägungsgrundes 51 der Richtlinie sollte ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden, damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können.
Wer das Verfahrenshandbuch erstellt, lässt Nummer 2 des neuen Absatzes offen, entsprechende Festlegungen bleiben den Ländern überlassen.
Ausführungen im Verfahrenshandbuch zu kleineren Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität sind entbehrlich, weil bei solchen Vorhaben die Mengenschwellen der 12. BImSchV nicht erreicht werden dürften.

Die Regelung in Nummer 2 Satz 2 gewährleistet, dass eine zuständige Stelle im Internet auch solche Informationen veröffentlicht, die es dem Träger des Vorhabens ermöglichen, die für das konkrete Vorhaben zuständige einheitliche Stelle zu erkennen. Damit wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie umgesetzt.

Nummer 3 des neuen Absatzes verpflichtet die zuständige Behörde, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren aufzustellen und mitzuteilen. Wenn das Verfahren auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird, ist der Zeitplan der einheitlichen Stelle mitzuteilen. Wird die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen, ist der Zeitplan dem Antragsteller mitzuteilen.
Mit Nummer 3 wird die in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthaltene Vorgabe zur Aufstellung vorhersehbarer Zeitpläne umgesetzt. Die Regelung dient auch der Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie.

Nummer 4 des neuen Absatzes sieht die entsprechende Anwendung des neuen § 16b BImSchG zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vor.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht infolge der Einfügung der neuen §§ 11a und 108 WHG.

**Zu Nummer 2**

Der neue § 11a WHG dient der Umsetzung der Anforderungen an die Verfahren für die Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001, soweit es sich um Vorhaben handelt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen und soweit diese Anforderungen noch nicht im deutschen Recht umgesetzt sind. Nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie gelten die verfahrensmäßigen Anforderungen der Richtlinie insbesondere für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen. Nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie umfasst der Begriff „Energie aus erneuerbaren Quellen“ u.a. geothermische Energie und Wasserkraft.

juris Lex QS
29042024 ()

Die Absätze 1 bis 5 regeln umfassend die verfahrensmäßigen Anforderungen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Hinblick auf die Erteilung von Erlaubnissen oder Bewilligungen im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft sowie mit Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist.

Sofern Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mehrerer Zulassungen nach fachrechtlichen Vorschriften bedürfen, müssen die Verfahrensanforderungen der Richtlinie in allen Zulassungsverfahren eingehalten werden (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Richtlinie). Absatz 6 regelt vor diesem Hintergrund lediglich die von der Richtlinie vorgegebenen Fristen sowie das Erfordernis der Aufstellung von Zeitplänen im Hinblick auf Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn neben der Erlaubnis oder der Bewilligung ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist. Bei derartigen Vorhaben ist die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nicht die primär maßgebliche Zulassung. Da im Hinblick auf diese Vorhaben die Vorgaben der Richtlinie zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich eines Verfahrenshandbuchs für Vorhabenträger im Bundesberggesetz umgesetzt werden sollen, beschränkt sich Absatz 6 auf die Regelung von Fristen und das Erfordernis der Aufstellung von Zeitplänen in den Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren. Dies dient der Vermeidung paralleler Doppelregelungen zur einheitlichen Stelle in den verschiedenen Rechtsbereichen.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die neuen Verfahrensanforderungen nicht für Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Pumpspeicherkraftwerken. Dies entspricht Erwägungsgrund 32 der Richtlinie, wonach Elektrizität, die in Pumpspeicherkraftwerken mit zuvor hochgepumptem Wasser produziert wird, nicht als erneuerbare Elektrizität betrachtet wird.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gelten die Absätze 2 bis 5 nicht für Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Zulassung bzw. Planfeststellung des Betriebsplans nach den §§ 54 ff des Bundesberggesetzes das primär maßgebliche Verfahren zur Zulassung des Geothermievorhabens. Dementsprechend sollen für derartige Vorhaben die Vorgaben der Richtlinie zur einheitlichen Stelle, einschließlich des Verfahrenshandbuchs, im Bundesberggesetz umgesetzt werden. Mit Blick auf das wasserrechtliche Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren für betriebsplanpflichtige Geothermievorhaben sind daher nur die einzuhaltenden Fristen und das Erfordernis der Erstellung von Zeitplänen zu regeln (siehe § 11a Absatz 6 WHG). Wann ein Betriebsplan erforderlich ist, richtet sich nach den §§ 51 ff. des Bundesberggesetzes.

Absatz 1 Satz 2 enthält im Hinblick auf Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft die Begriffsbestimmung „Modernisierung“, mit der die Begriffsbestimmung „Repowering“ nach Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie umgesetzt wird. Die Vorschrift bewirkt keine Erweiterung der Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht bei Änderungen von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft. Die neue Vorschrift ist nicht dahingehend zu verstehen, dass bei den dort geregelten Modernisierungstatbeständen immer eine Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht bestünde. Die Frage der Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht ist vielmehr auch künftig nach den bislang geltenden Grundsätzen zu beurteilen. Besteht hiernach keine Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht, findet § 11a daher in den Fällen der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft nach Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine „einheitliche Stelle“ und dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie. Die „einheitliche Stelle“ nach Absatz 2 nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der „Anlaufstelle“ zuweist.

juris Lex QS
29042024 ()

Absatz 2 ermöglicht die Abwicklung des Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahrens sowie aller sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e VwVfG. Absatz 2 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 VwVfG. Die Formulierung „auf Antrag des Trägers des Vorhabens“ stellt in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist. Sofern für ein Vorhaben nach Absatz 1 neben einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren eine Anzeige erforderlich ist, umfasst die Abwicklung über die einheitliche Stelle ausweislich des Wortlauts von § 71b VwVfG auch die Anzeige.

Der Begriff „Verfahrensabwicklung“ in Absatz 2 ist so zu verstehen, dass die einheitliche Stelle keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben hat. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Träger des Vorhabens und nimmt für diesen zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensdurchführung „Serviceleistungen“ wahr. Die Befugnisse der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) durch das jeweilige Landesrecht geregelt. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere auch möglich, dass der zuständigen Wasserbehörde zugleich die Funktion der einheitlichen Stelle zugewiesen wird.

Absatz 3 setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Das Verfahrenshandbuch soll dazu dienen, dass Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können (siehe Satz 3 des Erwägungsgrunds 51 der Richtlinie). Wer das Verfahrenshandbuch erstellt, lässt § 11a Absatz 3 WHG (neu) offen; entsprechende Festlegungen bleiben den Ländern überlassen. Das Verfahrenshandbuch sollte im Wesentlichen die notwendigen Zulassungsverfahren beschreiben sowie Hilfestellung für die Antragsteller zu den notwendigen Unterlagen und zur Verfahrensführung geben und eine Informationsquelle für spezifische Verfahrensfragen darstellen. Die einheitliche Stelle muss das Verfahrenshandbuch auch im Internet zur Verfügung stellen. Nach Absatz 3 Satz 3 hat die einheitliche Stelle in den Informationen, die im Internet veröffentlicht werden, auch darauf hinzuweisen, inwieweit sie für Vorhaben nach § 11a Absatz 1 Satz 1 WHG zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach § 11a Absatz 1 Satz 1 WHG zuständig sind. Hierdurch wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Nach Absatz 4 erstellt die zuständige Behörde nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt ihn mit. Wenn das Verfahren auf Antrag des Vorhabenträgers über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird, ist der Zeitplan der einheitlichen Stelle mitzuteilen. Wird die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen, ist der Zeitplan dem Vorhabenträger mitzuteilen. Durch Absatz 4 wird Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie umgesetzt und gleichzeitig auch der gebotenen Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegenüber dem Vorhabenträger Rechnung getragen. Der Richtlinie ist kein konkreter Zeitpunkt zu entnehmen, zu dem der Zeitplan zu erstellen ist. Da die Erstellung eines belastbaren Zeitplans jedoch erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen möglich ist, wird dieser Zeitpunkt in Absatz 4 entsprechend vorgegeben.

Absatz 5 regelt die für das Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren für Vorhaben nach Absatz 1 einzuhaltenden Fristen und setzt damit die Vorgaben nach Artikel 16 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 der Richtlinie um. Zeitpunkt des Fristbeginns ist nach

juris Lex QS
29042024 ()

Absatz 5 Satz 4 der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, was Erwägungsgrund 51 der Richtlinie entspricht. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Frist nach Absatz 5 Satz 2 jeweils um bis zu ein Jahr verlängert werden. In Artikel 16 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie sind als solche außergewöhnlichen Umstände bei der Modernisierung bestehender Kraftwerke (Repowering) beispielhaft übergeordnete Sicherheitsgründe bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage genannt. Nach Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie lassen die Fristvorgaben der Richtlinie unter anderem Verpflichtungen nach dem geltenden Umweltrecht der Union unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern. Vor diesem Hintergrund liegen außergewöhnliche Umstände im Sinne von § 11a Absatz 5 Satz 2 (neu) etwa auch dann vor, wenn die Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung von Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie (siehe insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG) im Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden sind und daher eine Fristverlängerung erfordern. Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der Fristen nach Absatz 5 voraussichtlich mehr Personal in den Zulassungsbehörden der Länder erfordern wird. Nach Absatz 5 Satz 3 teilt die zuständige Behörde die Fristverlängerung der einheitlichen Stelle bzw. dem Vorhabenträger mit.

Absatz 6 regelt für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist, Fristvorgaben sowie das Erfordernis der Erstellung von Zeitplänen. Die Vorschrift dient der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben nach Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 16 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung tritt in diesen Fällen neben die bergrechtliche Betriebsplanzulassung und ist daher nicht das primär maßgebliche Zulassungsverfahren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich der neue Absatz 6 im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung auf die Regelung von Fristen sowie die Notwendigkeit der Erstellung von Zeitplänen. Von weitergehenden Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich der Zurverfügungstellung eines Verfahrenshandbuchs wird zur Vermeidung paralleler Doppelregelungen im Wasserhaushaltsgesetz und im Bundesberggesetz abgesehen.

**Zu Nummer 3**

§ 38 Absatz 5 WHG regelt die Erteilung von Befreiungen von den in Gewässerrandstreifen geltenden Verboten nach § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG. Wenn die Erteilung der Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist, sind im Befreiungsverfahren ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten. Der neue Satz 3 in § 38 Absatz 5 WHG dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Der Begriff „Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst neben der vom neuen § 11a WHG erfassten Wasserkraftnutzung und Gewinnung von Erdwärme auch alle sonstigen Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, also beispielsweise auch Windenergie- oder Solaranlagen. Die Befreiung nach § 38 Absatz 5 WHG tritt in aller Regel neben ein Zulassungserfordernis nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung) und ist dann nicht das primär maßgebliche Verfahren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich § 38 Absatz 5 Satz 3 (neu) im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung der Befreiung auf die Regelung von Fristen sowie die Notwendigkeit der Erstellung von Zeitplänen. Von weitergehenden Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich der Zurverfügungstellung eines Verfahrenshandbuchs wird zur Vermeidung paralleler Doppelregelungen in verschiedenen Fachgesetzen abgesehen. Für Befreiungen im Hinblick auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gelten nach Absatz 5 Satz 3 (neu) die für Anlagen zur Nutzung von

juris Lex QS
29042024 ()

Wasserkraft geltenden Fristen nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a entsprechend.

**Zu Nummer 4**

§ 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG regelt die Erteilung von Befreiungen von den in Wasserschutzgebieten geltenden Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten (siehe § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG). Wenn die Erteilung der Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist, sind im Befreiungsverfahren ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten. Der neue Satz 4 in § 52 Absatz 1 WHG dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Zum Begriff „Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen. Die Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG tritt in aller Regel neben ein Zulassungserfordernis nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung) und ist dann nicht das primär maßgebliche Verfahren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich § 52 Absatz 1 Satz 4 (neu) im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung der Befreiung auf die Regelung von Fristen sowie die Notwendigkeit der Erstellung von Zeitplänen. Von weitergehenden Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich der Zurverfügungstellung eines Verfahrenshandbuchs wird zur Vermeidung paralleler Doppelregelungen in verschiedenen Fachgesetzen abgesehen. Für Befreiungen im Hinblick auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gelten nach Absatz 1 Satz 4 (neu) die für Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft geltenden Fristen nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a entsprechend.

**Zu Nummer 5**

Die Neuregelung in § 70 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung der Verfahrensanforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Hinblick auf Vorhaben zur Nutzung von Wasserkraft, wenn diese nach § 68 Absatz 1 und 2 WHG als Gewässerausbau planfeststellungs- oder plangenehmigungspflichtig sind. Da die Verfahrensanforderungen der Richtlinie in allen Zulassungsverfahren einzuhalten sind, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Richtlinie) bedarf es neben der Schaffung der erforderlichen Vorschriften für das Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft in § 11a Absatz 1 bis 5 auch einer entsprechenden Regelung für derartige Vorhaben, wenn sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen. § 11a Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten daher nach dem neuen § 70 Absatz 1 Satz 2 in diesen Fällen entsprechend. Nach § 70 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 (neu) sind die Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e VwVfG) anzuwenden. Diese Klarstellung ist erforderlich, da es sich insoweit um eine Ausnahme von der Regelung in § 72 Absatz 1 Halbsatz 2 VwVfG handelt.

**Zu Nummer 6**

§ 78 Absatz 5 WHG regelt die ausnahmsweise Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt, sind in diesem Genehmigungsverfahren ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten. Der neue Satz 3 in § 78 Absatz 5 WHG dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Zum Begriff „Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen. Die Anlagengenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG tritt in aller Regel neben ein Zulassungserfordernis nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung) und ist dann nicht das primär maßgebliche Zulassungsverfahren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich § 78 Absatz 5 Satz 3 (neu) im Hinblick auf

juris Lex QS
29042024 ()

das Verfahren zur Erteilung der Anlagengenehmigung auf die Regelung von Fristen sowie die Notwendigkeit der Erstellung von Zeitplänen. Von weitergehenden Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich der Zurverfügungstellung eines Verfahrenshandbuchs wird zur Vermeidung paralleler Doppelregelungen in verschiedenen Fachgesetzen abgesehen. Die entsprechende Geltung des § 11a Absatz 5 Satz 1 beschränkt sich auf die für Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft geltenden Fristen (Nummer 1 Buchstaben a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a).

**Zu Nummer 7**

Nach der neuen Übergangsregelung in § 108 WHG sind Zulassungs- und Befreiungsverfahren, auf die die neuen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in § 11a, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3 WHG Anwendung fänden, nicht nach den neuen Vorschriften, sondern nach dem bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden bisherigen Recht fortzuführen. Hierdurch soll die nochmalige Durchführung bereits erfolgter Verfahrensschritte (unter Beachtung der Anforderungen des neuen Rechts) vermieden werden.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)**

§ 31 des Bundeswasserstraßengesetzes regelt die Erteilung strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen für die Benutzung im Sinne von § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Bundeswasserstraße oder für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erwarten ist. Wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt, sind in diesem Genehmigungsverfahren ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten. Der neue Satz 5 in § 31 Absatz 2 WaStrG dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Regelung betrifft insbesondere Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen, ggf. aber auch sonstige Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Absatz 2 WaStrG tritt in Fällen, in denen die primär maßgebende Zulassungsentscheidung keine Konzentrationswirkung hat, neben ein Zulassungserfordernis nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung) und ist dann nicht das primär maßgebliche Zulassungsverfahren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich § 31 Absatz 2 Satz 5 (neu) im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung auf die Regelung von Fristen sowie die Notwendigkeit der Erstellung von Zeitplänen. Von weitergehenden Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich der Zurverfügungstellung eines Verfahrenshandbuchs wird zur Vermeidung paralleler Doppelregelungen in verschiedenen Fachgesetzen abgesehen. Die entsprechende Geltung auch des neuen § 108 WHG ist erforderlich, damit einheitliche Regeln für alle Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 gelten.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Frist zur Umsetzung der Artikel 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 am 30. Juni 2021 abläuft, muss das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Hinsichtlich der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes findet die Sechsmonatsfrist für ein Inkrafttreten nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes keine Anwendung, da es sich bei den vorgesehenen Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz um anlagenbezogene Regelungen handelt.

juris Lex QS
29042024 ()

# Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (NKR-Nr. 5434, BMU)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

| | |
|---|---|
| **Bürgerinnen und Bürger** | Keine Auswirkungen |
| **Wirtschaft** | Keine Auswirkungen |
| **Verwaltung** | |
| **Bund** | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand (WaStrG): | geringfügig |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand (WaStrG): | geringfügig |
| **Länder** | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand (BImSchG): | |
| • bei Übertragung der einheitlichen Stelle an Immissionsschutzbehörde: | Im Einzelfall zwischen 320-2.300 Euro |
| • bei Übertragung der einheitlichen Stelle nicht an bestehende Behörde: | Im Einzelfall zwischen 1.300-4.300 Euro |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand (WHG): | 530.000 Euro |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand (WHG : | 400.000 Euro |
| **Umsetzung von EU-Recht** | Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie 2018/2001/EU umgesetzt.<br>Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird. |
| Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. | |

juris Lex QS
29042024 ()

## II. Im Einzelnen

Mit dem Vorhaben wird im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) die sog. RED-II—Richtlinie (2018/2001/EU) umgesetzt, die unter anderem für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (EE-Anlagen) folgende verfahrensrechtliche Regelungen fordert:

- Schaffung einer oder mehrerer einheitlichen Stellen; sie dient als Anlaufstelle des Antragstellers und berät und informiert diesen, zudem können bei ihr alle Anträge fristwahrend eingereicht werden. Die einheitliche Stelle ist eine Option für den Antragsteller,
- Festlegung von Fristen für das Genehmigungsverfahren bei EE-Anlagen (unabhängig von der Wahl einer einheitlichen Stelle)
- Veröffentlichung von Informationen zum Genehmigungsverfahren im Internet und eines Verfahrenshandbuchs für Vorhabenträger.

Im Wasserrecht werden EE-Anlagen als Wasserkraftwerke und Geothermieanlagen konkretisiert, Pumpspeicherwerke fallen nicht in den Anwendungsbereich.

### II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar geschätzt.

**Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

**Wirtschaft**

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an. Nutzt der Antragsteller die einheitliche Stelle, ändert dies nichts am Genehmigungsverfahren an sich, ggf. verringern sich im Einzelfall Informationskosten durch die Wahl der einheitlichen Anlaufstelle oder durch die im Internet bzw. Verfahrenshandbuch veröffentlichten Informationen, sofern letzteres nicht ohnehin schon vorliegt.

**Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)**

Für die Verwaltung des Bundes entstehen durch Änderung im WaStrG ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand (unter 500 Euro) und ein geringfügiger einmaliger Aufwand. Bei der Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung für o.g. Anlagen ist dem Antragsteller nunmehr ein Verfahrenszeitplan zu übermitteln. Dies be-

juris Lex QS
29042024 ()

wirkt einen Einzelfallaufwand von etwa 2 Stunden bei einer geringen Fallzahl von etwa 5 Fällen p.a.

Für allgemeine Verfahrenshinweise und Zeitpläne kann auf eine bestehende Richtlinie zurückgegriffen werden, die einmalig aktualisiert wird (etwa 8 Stunden, unter 400 Euro).

Für die Verwaltung der Länder entsteht für Anpassungen im BImSchG im Einzelfall ein jährlicher Aufwand zwischen 320 – 2.300 Euro im Fall, dass die einheitliche Stelle auf die zuständigen Immissionsschutzbehörden übertragen wird und diese vom Antragsteller genutzt wird. Für den Fall, dass die einheitliche Stelle nicht auf bestehende Behörden übertragen wird, entsteht im Fall der Nutzung ein jährlicher Aufwand von im Einzelfall zwischen 1.300 – 4.300 Euro.

Die Länder haben in der Anhörung mitgeteilt, dass sie davon ausgehen, dass diese Aufgabe in der Regel den zuständigen Immissionsschutzbehörden übertragen wird. In diesem Fall würden sich wenige Änderungen ergeben. Soweit die Länder aber planen, dass nicht mehrere, sondern nur eine Stelle geschaffen wird, die als zentrale Anlaufstelle alle relevanten Verfahren für die Anlagenbetreiber koordiniert, wäre davon auszugehen, dass eine neue Stelle errichtet werden müsse bzw. mit der Aufgabe betraut würde.

Über die Fallzahl gibt es keine validen Schätzungen. Die Länder konnten hierzu keine Schätzung abgeben, sie haben die Relevanz eher für vernachlässigbar gehalten. Die Nutzung der einheitlichen Stellen ist für den Antragsteller optional. Das Ressort schätzt nachvollziehbar, dass dies nur dann für den Antragsteller von Vorteil wäre, der für seine Anlage auch Verfahren außerhalb der Konzentrationswirkung des BImSchG durchlaufen würde. Wie viele EE-Anlagen das betrifft, können die Länder nicht abschätzen. Daher hat das BMU eine Einzelfallschätzung vorgenommen.

Das BMU hat daher für die Folgenabschätzung zwei Fallgruppen angenommen und sich hierbei auf eine Schätzung eines Landes gestützt:

1) Die Länder errichten eine einheitliche Stelle nur für das immissionsschutzrechtliche Verfahren und übertragen diese Aufgabe den bestehenden zuständigen Immissionsschutzbehörden:

Der Erfüllungsaufwand ist dann im Einzelfall geringfügig. Es wird ein etwas höherer Kommunikations- und Koordinationsaufwand der Stelle gegenüber dem Antragsteller geschätzt. Pro Vorhaben können je nach Komplexität des Verfahrens zusätzlich 1-7 Arbeitstage (320-2.300 Euro) anfallen.

juris Lex QS
29042024 ()

2) Die Länder errichten eine einheitliche Stelle, die für alle einschlägigen Verfahren zuständig ist und die nicht auf eine bestehende Behörde übertragen wird.

Auch hier ist der Erfüllungsaufwand im Einzelfall geringfügig, wenn auch höher als in der Fallgruppe 1. Für die einheitliche Stelle wird angenommen, dass pro Vorhaben und je nach Komplexität des Verfahrens ein Zeitaufwand von 3-10 Arbeitstage (970-3320 Euro) entsteht. Da das immissionsschutzrechtliche Verfahren bei der Immissionsschutzbehörde verbleibt, die dann mit der einheitlichen Stelle kommunizieren wird, entsteht zusätzlich auch für die Immissionsschutzbehörde pro Vorhaben ein Aufwand von 1-3 Arbeitstagen (320-970 Euro). Pro Vorhaben fällt hier also ein Aufwand zwischen 1.300-4.300 Euro an.

Im Übrigen erwartet das Ressort nachvollziehbar keine Kostenfolgen. Im BImSchG sind bereits jetzt schon entsprechende Fristen enthalten, die den Ablauf des Verfahrens strukturieren. Gleichfalls ist bereits jetzt ein Verfahrenszeitplan aufzustellen und die Mitteilung entspricht der Vollzugspraxis. Zudem haben die meisten Länder als Vollzugsbehörden bereits ein Verfahrenshandbuch für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erstellt.

Für die Verwaltungen der Länder für Anpassungen im WHG entstehen ein jährlicher Aufwand von rund 530.000 Euro und ein einmaliger Aufwand von etwa 400.000 Euro.

In Bezug auf die Schaffung einer einheitlichen Stelle wurde in den Länderstellungnahmen darauf hingewiesen, dass eine aufwandsarme Umsetzung geplant sei und die einheitliche Stelle idR auf schon bestehende Stellen oder Behörden, bspw. der zuständigen Wasserbehörde, übertragen werden soll. Insoweit ist für die Praxis im Einzelfall ein eher geringfügiger Zusatzaufwand anzunehmen.

Wie häufig diese Stelle genutzt werden wird, lässt sich kaum abschätzen, da die Nutzung für den Antragsteller optional ist. Praktisch keine Relevanz dürfte sie für Verfahren mit Konzentrationswirkung haben (Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigung).

Die Einführung der Fristen, die gemäß Richtlinie vorgegeben sind (ein Jahr für EE-Anlagen bis 150 kW bzw. zwei Jahre bei EE-Anlagen über 150 kW), führt nach Einschätzung des Ressorts zu keiner Verfahrensänderung.

Erfüllungsaufwand entsteht jedoch durch die Pflicht zur Übermittlung einer Information über den Verfahrensablauf und einem Zeitplan. Dies ist unabhängig von der Wahl einer einheitlichen Stelle dem Antragsteller einer EE-Anlage zu übermitteln. Hierfür wird im Einzelfall je nach Komplexität des Antrags ein Aufwand von 1 bis 3 Stunden geschätzt (reguläre Zulassungsverfahren bzw. gehobene Erlaubnisse oder Planfeststellungsverfahren, Lohnsatz von 40,30 Euro/h).

juris Lex QS
29042024 ()

Bezüglich der Anzahl betroffener Verfahren hat das Ressort Informationen beim Statistischen Bundesamt und den Ländern eingeholt. Bezüglich Anlagen zur Wasserkraftnutzung werden rund 100 Fälle p.a. geschätzt, wobei bei rund 80 Verfahren eine Bewilligung (1 Stunde) und bei rund 20 Verfahren eine gehobene Erlaubnis/ Planfeststellung (3 Stunden) geschätzt werden. Daraus resultieren rund 10.000 Euro p.a.

Ausgehend von jährlich 20.000 Zulassungsverfahren für Geothermieanlagen werden gemäß Ländereinschätzung bei einer weit überwiegenden Anzahl eine sog. beschränkte Erlaubnis mit Genehmigungsfiktion erteilt. Bei diesen ist die Erstellung eines Verfahrenszeitplans nicht erforderlich. Insoweit werden für rund 10.000 betroffene Anlagen jährliche Mehraufwände von etwa 520.000 Euro geschätzt (8500 Anlagen á 1 h, 1500 Anlagen á 3 h Aufwand).

Für übrige Verfahren (bspw. Befreiung von Verboten nach WHG) ist nur mit wenigen Einzelfällen zu rechnen.

Sofern davon auszugehen ist, dass noch keine Verfahrenshandbücher oder Informationen vorliegen und ein Muster-Verfahrenshandbuch erstellt wird, welches die Länder übernehmen können, wird nach Angeben der Länder ein einmaliger Aufwand von etwa 400.000 Euro geschätzt.

## III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

| | |
|---|---|
| Dr. Ludewig | Prof. Dr. Versteyl |
| Vorsitzender | Berichterstatterin |

juris Lex QS
29042024 ()